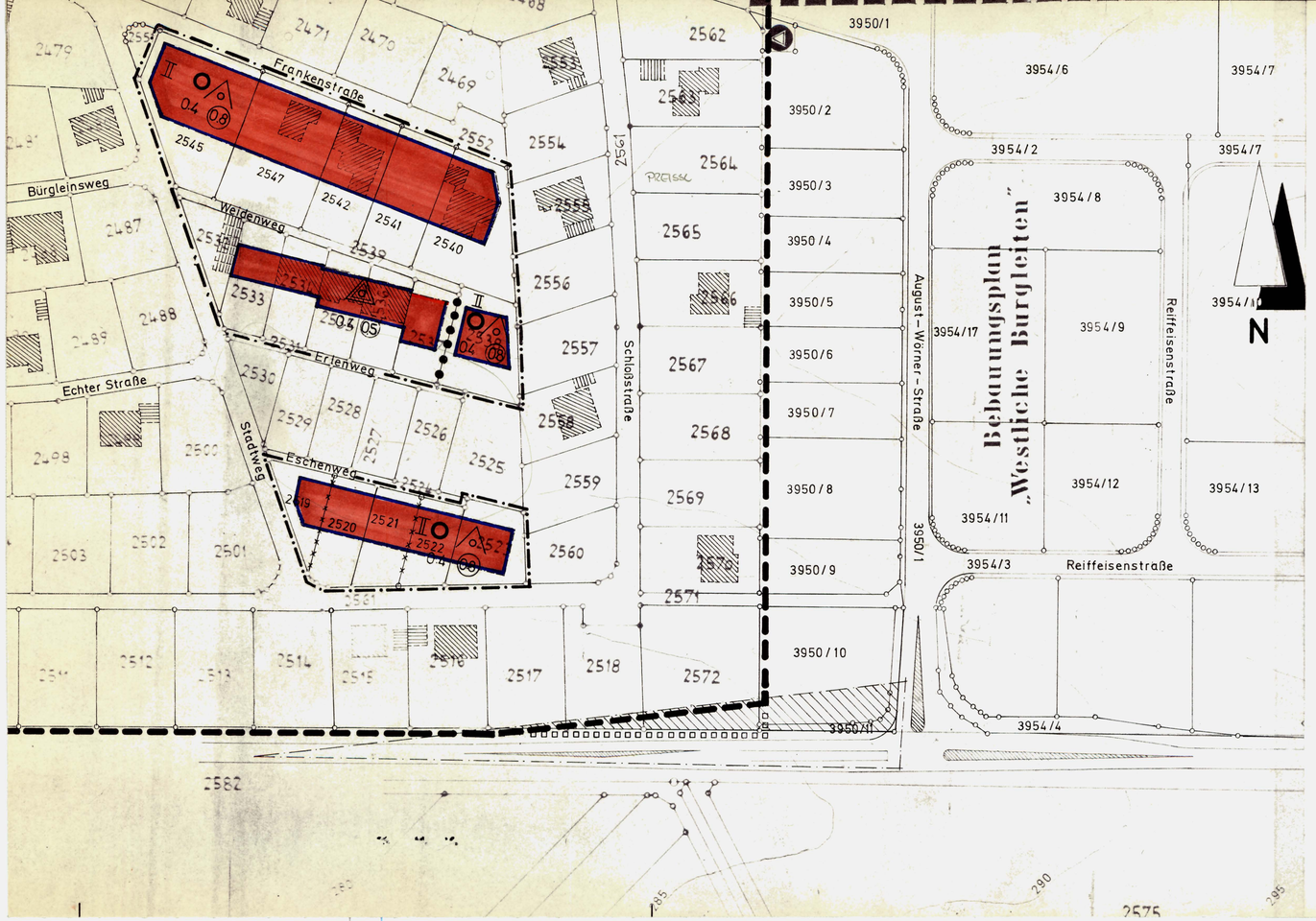

Festsetzungen § 9 BBauG Art. 107 BayBO

Geltungsbereichsgrenze für Gebiete mit Festsetzungen neuer Baugrenzen, Bauweisen und baulichen Nutzung

Aufgehobene Geltungsbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 04.03.74

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Baulinie

Baugrenzen

II 2 Vollgeschosse zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

Offene Bauweise

Nur Einzelhäuser zulässig

Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4 = Grundflächenzahl

z.B. 0,8 = Geschoßflächenzahl

Zukünftiger bzw. bisheriger Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stadtweg"

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stadtweg" ~~vom 04.03.74 gilt:~~

Für zwei Vollgeschosse wird Satteldach mit Dachneigung 25° - ~~38°~~ 45° festgesetzt. Wird nur ein Vollgeschoss oder ein zweigeschossiges Bauvorhaben in der Bauweise U + E (Hanglage) errichtet, sind Sattel- und Walmdach mit einer Dachneigung von ~~15°~~ 15° - ~~48°~~ 45° zulässig.
4. Änderung v. 10.5.91

Gebäude mit zwingender Grenzbebauung werden mit gleicher Geschosszahl, Dachform, Dachneigung und Höheneinstellung festgesetzt. Sie müssen sich in Dimension und Gestaltung weitgehend angleichen.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 04.03.74.

Hinweise

Künftig wegfallende Grundstücksgrenze

GEMEINDE HETTSTADT

LANDKREIS WÜRZBURG

BEBAUUNGSPLAN "STADTWEG"

1. ÄNDERUNG M 1:1000

aufgestellt: JUNI 1981
geändert September 1981
November 1981

ARCHITEKTENBÜRO
H.P. ROSCHERT
8700 WÜRZBURG
WEG Z. ZELLER WALDSPITZE 2 T. 0931/43474

Der Bebauungsplan hat einschl. seiner Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 10.3.82 bis 13.4.82 öffentlich ausgelegen. Die Auslage wurde am 04.3.82 ortsüblich bekannt gemacht.

Hettstadt, den 24.5.82

Siegel

VG Vorsitzender

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Juni 81 in seiner Fassung vom Nov. 81. gem. § 10 BBauG am 18.5.82 als Satzung beschlossen.

Hettstadt, den 24.5.82

Siegel

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk gem. § 11 BBauG

Nr.: V/1 - 610.1 - 15 / 21 / 81
LANDRATSAMT WÜRZBURG
mit/ohne Auflagen nach § 11 BBauG genehmigt.
Würzburg, den 9.7.1982
I. A.
Pfeifer
Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BBauG am 12.7.82 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsnachfolgen nach § 155a BBauG wurde hingewiesen.

Hettstadt, den 13.7.82

Siegel

VG Vorsitzender